

HAUPTSATZUNG der Stadt Haldensleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 66), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Haldensleben“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Stadtgebiet umfasst die Gemeindeteile:

- Bodendorf
- Haldensleben
- Hundisburg
- Hütten
- Lübberitz
- Neuglüsigg
- Satuelle
- Süplingen
- Uthmöden
- Wedringen

(§§ 13 - 14 KVG LSA)

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt:

*In Gold eine blaue Burg mit zwei runden Türmen,
Roten Dächern und blauen Knäufen, verbunden durch eine
gezinnte Mauer mit geöffnetem schwarzem Tor und goldenen
Torflügeln, zwischen den Türmen schwebend ein
aufrechtstehender schwarzer Schlüssel.*

(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Blau/ Gelb mit dem aufgelegten Stadtwappen.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Haldensleben“

(§ 15 KVG LSA)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Haldensleben führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und **zwei** Stellvertreter für den Verhinderungsfall. **Die Stellvertreter** führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „**Erster**“ bzw. „**Zweiter**“ Stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)

- (3) Der Vorsitzende und *die* Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(§ 36 Abs. 2, § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

- (1) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, soweit ihnen die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen ist oder übertragen wird, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

- (2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,

(§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)

- (3) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,

(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)

- (4) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000 Euro übersteigt,

- (5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

- (6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,

- (7) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 150.000 Euro übersteigt.

(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

(1) als beschließenden Ausschuss

- den Hauptausschuss

(§§ 46, 48 KVG LSA)

(2) als beratende Ausschüsse

- den Wirtschafts- und Finanzausschuss
- den Bauausschuss
- den Schul-, Sozial- Kultur-und Sportausschuss.
- Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten

(§§ 46, 49 KVG LSA)

§ 6 Beschließender Ausschuss

(1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.

(§ 48 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Der beschließende Ausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates grundsätzlich vor.

(§ 48 Abs. 3 KVG LSA)

(3) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen 1. allgemeinen Vertreter, bei dessen Verhinderung seinen 2. allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 KVG LSA)

(4) Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 aufwärts sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe **9 b bzw. S11a** aufwärts, soweit ihnen nicht die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen worden ist, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Entlassung von Beamten und Beschäftigten, wenn die Anzahl der gleichzeitig zu Entlassenden 5 übersteigt.

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt,
6. die Vergabe von Zuschüssen aus Programmen der Städtebauförderung, soweit der Betrag 15.000 € übersteigt.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In alle beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.
- (5) Die beratenden Ausschüsse haben die Aufgabe, die Themen und Verhandlungsgegenstände, mit denen der Stadtrat befasst ist, für diesen vorzubereiten. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten steht insbesondere dem Verbandsmitglied im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ beratend zur Seite. Sollte ein Beratungsgegenstand mehrere beratende Ausschüsse betreffen, so liegt die Zuständigkeit bei dem Ausschuss mit dem Schwerpunkt des Beratungsgegenstandes. Die Behandlung desselben Beratungsgegenstandes in mehreren Ausschüssen ist möglichst zu vermeiden.

(§ 49 Abs. 3 KVG LSA)

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) **Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.**
- (2) **Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.**

(§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung,
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer und Beamten in den Entgeltgruppen 1 bis **9 a TVöD bzw. S 10 TVöD (SuE)**
 3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2 und 3 sowie in § 6 Abs. 4 Nrn. 3 - 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
 4. Auftragserteilungen, sofern diese im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens nach der VOB oder VOL durchgeführt werden, sowie nach VOF, in unbeschränkter Höhe.
 5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte
 6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall

(§ 66 KVG LSA)

- (2) Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als 1. Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall sowie einen weiteren Beschäftigten als 2. Vertreter für den Verhinderungsfall bei gleichzeitiger Abwesenheit des Hauptverwaltungsbeamten und des 1. Vertreters.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

(§ 78 KVG LSA)

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 12 Einwohnerfragestunde

- ~~(1) Der Stadtrat sowie sein beschließender Ausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.~~
- ~~(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.~~
- ~~(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.~~
- ~~(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.~~
- ~~(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.~~
- ~~(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.~~

~~(§ 28 Abs. 2 KVG LSA)~~

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Das Nähere regeln die Rahmenbedingungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Haldensleben vom 03.12.2015.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Hundisburg
2. Satuelle
3. Süplingen einschließlich Bodendorf
4. Uthmöden
5. Wedringen

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------------------|--------------|
| - Ortschaft Hundisburg | 9 Mitglieder |
| - Ortschaft Satuelle | 9 Mitglieder |
| - Ortschaft Süplingen | 9 Mitglieder |
| - Ortschaft Uthmöden | 9 Mitglieder |
| - Ortschaft Wedringen | 7 Mitglieder |

(§ 83 Abs. 1 KVG LSA)

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(§ 84 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Zur Entscheidung über die Gestaltung
 - der Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - der Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern
2. Zur Entscheidung und Umsetzung
 - der Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 - der Pflege vorhandener Partnerschaften
 - die grundsätzliche Beschlussfassung über die Verwendung der bereitgestellten Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister (z. B. Jubiläen, Trauerfeiern)
3. Zur Entscheidung:
 - Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 € und 25.000 € liegt,
 - Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 € und 25.000 € liegt,
 - Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht und soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
 - Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Hundisburg vom2019, Satuelle vom2019, Süplingen vom2019, Uthmöden vom2014 und Wedringen vom2019 sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

(1) Süplingen und Uthmöden

- a) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- b) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. **Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.**
- c) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- d) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(2) Satuelle und Wedringen

- a) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
- b) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. **Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.**
- c) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- d) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.

(3) Hundisburg

- a) *Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.*
- b) *Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. **Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.***
- c) *Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.*
- d) *Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.*

(§ 84 Abs. 5 KVG LSA)

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Stadtanzeiger Haldensleben“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Haldensleben in Haldensleben, Markt 20-22, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im „Stadtanzeiger Haldensleben“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22 und in den Aushangkästen der jeweiligen Gemeindeteile.

Die Standorte dieser Aushangkästen sind folgende:

- Bodendorf, Süplinger Straße 9 / Parkplatz Bürgerhaus
- Hundisburg, Hauptstraße-Ecke Abzweig Dönstedter Str.
- Hundisburg, Sandkuhle/ Mühlenstr. (Bushaltestelle)
- Neuglützig, Dorfstr. 107
- Satuelle, Hauptstr. 23 (Bushaltestelle Richtung Haldensleben)
- Süplingen, Gartenweg 12 - 14 / Parkplatz
- Uthmöden, Lange Str. 46
- Wedringen, Kreuzung Magdeburger Str./ Dorfstr.
- Haldensleben, Neuwaldensleber Str. 46 E / Höhe Einkaufszentrum (Penny-Markt)

Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung der Sitzungstermine sowie der beschlossenen Satzungen auf der Internetseite der Stadt Haldensleben www.stadt-haldensleben.de

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Stadtanzeiger Haldensleben“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Stadt Haldensleben in Haldensleben, Markt 20-22, bzw. im Aushangkasten vor dem Rathaus Haldensleben treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(§ 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1 KVG LSA)
(§ 52 Abs. 4 KVG LSA)

- (4) Satzungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher **und diverser** Form.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(§ 8 Abs. 4 KVG LSA)

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Haldensleben vom 03.07.2014, einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.03.2015, sowie der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.04.2017 außer Kraft.

Haldensleben, den 11.07.2019

in Vertretung

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

(Ds.)